Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Beelitz

Auf Grund der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.10.2026 folgende Neufassung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Beelitz beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

1) Die Stadt Beelitz beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich, nach Maßgabe des Haushaltes und über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, an der Gestaltung der Stadt, durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets (Bürgerhaushalt).
2) Für das Budget nach Abs. 1 besteht die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, welche sich ausschließlich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erstrecken.
3) Über die Vorschläge erfolgt eine Abstimmung durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beelitz,- moderiert durch die Ortsbeiräte -.

§ 2 Bürgerbudget

1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beelitz beträgt jährlich 100.000,00 €.
2) Jeder Ortsteil erhält einen Sockelbetrag von 5.000,00 €, der Rest wird entsprechend Einwohnerzahl auf die Ortsteile aufgeteilt. Stichtag zur Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.
3) Die Festsetzung erfolgt im Haushaltsplan.
4) Die Höhe des Budgets kann der entsprechenden Haushaltslage angepasst werden und, sofern das ordentliche Ergebnis im Haushaltsplan einen negativen Saldo ausweist, auf 0,00 € gesenkt werden.

§ 3 Vorschlagsrecht

1) Alle Bürgerinnen und Bürger (ab 16 Jahren) des jeweiligen Ortsteils sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt ihres Ortsteils einzureichen.
2) Die Vorschläge können mündlich zur Niederschrift, schriftlich (Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz) sowie elektronisch über das Online-Formular auf der Webseite eingereicht werden.

3) Auf dem jeweiligen Vorschlag sind der vollständige Vor- und Nachname, die Anschrift sowie das Geburtsdatum anzugeben.
4) Für eine genaue Prüfung und Kostenschätzung sollte der Vorschlag detailliert beschrieben und sofern möglich mit einem konkreten Standort versehen werden.
5) Einrichtungen der Stadt Beelitz sind von der Möglichkeit des Einreichens von Vorschlägen ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.

§ 4 Vorschlagsfrist

1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum Stichtag 30. September eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf ihre Gültigkeit nach den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen geprüft.
2) Die eingegangenen Vorschläge können auf der Webseite https://beelitz.de/buergerhaushalt eingesehen werden.
3) Ein Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn
   a. er innerhalb der Einreichungsfrist gem. § 4 eingegangen ist;
   b. der Vorschlagende gem. § 3 Abs. 1 zur Einreichung berechtigt ist und der Antrag den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 genügt;
   c. er im Zuständigkeitsbereich der Stadt Beelitz liegt;
   d. er umsetzbar ist;
   e. er der Allgemeinheit zugutekommt;
   f. er nicht gegen geltendes Recht bzw. gefasste Beschlüsse verstößt.
   g. sich der Vorschlag gem. § 1 Abs. 2 nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltung der Stadt Beelitz bezieht
4) Auf Dauer angelegte Projekte, die Folgekosten nach sich ziehen, wie z.B. Personalstellen, Projekthonorare, Mieten oder unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten, werden im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt.
5) Ein Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
   a. der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in Planung befindet oder
   b. für dieselbe Maßnahme an anderer Stelle eine Förderung beantragt wurde bzw. beantragt werden kann

6) Vorschläge, die nach den Regeln des Bürgerhaushaltes einer weiteren Prüfung unterzogen werden, erhalten durch die Verwaltung eine Stellungnahme und Kostenschätzung. Es werden:
   a. identische Vorschläge zusammengefasst;
   b. ähnliche Vorschläge in Absprache mit den Einreichern zusammengelegt;
   c. sachliche Strukturierungen vorgenommen.
7) Die Stadtverwaltung soll dem Vorschlaggebenden – sofern möglich – eine Rückmeldung zur Aufnahme seines Vorschlages auf die Vorschlagsliste geben bzw. eine kurze Begründung mitteilen, warum der Vorschlag ggf. nicht aufgenommen werden konnte. Die Vorschlagsliste wird an die entsprechenden Ortsbeiräte weitergeleitet.

§ 6 Abstimmungsrecht, Abstimmungsverfahren, Wertung und Bekanntgabe der Stimmabgabe

1) Alle Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Ortsteils sind berechtigt, über die gültigen Vorschläge für den Bürgerhaushalt ihres Ortsteils abzustimmen.
2) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Beelitz erfolgt persönlich in einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung.
3) Im Abstimmungsverfahren unterbreiten die Ortsbeiräte die Vorschläge in einer Ortsbeiratssitzung, zu der alle Einwohnerinnen und Einwohner mittels öffentlicher Bekanntmachung eingeladen werden. Dort wird über die Vorschläge beraten, eine Reihenfolge für die Realisierung im Rahmen des jährlichen Bürgerbudgets festgelegt und durch die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger nach Absatz 1 abgestimmt. Stimmberechtigte Bürgerinnen oder Bürger haben je drei JA-Stimmen und drei NEIN-Stimmen und können diese auf die Vorschläge ihrer Wahl verteilen. Ein Vorschlag gilt als angenommen, sobald er im Abstimmungsverfahren die einfache Mehrheit erlangt.
4) Die Auszählung der Gesamtstimmen erfolgt noch in der Ortsbeiratssitzung durch den Ortsbeirat. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend und entscheidet direkt, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.
5) Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses erfolgt auf der Webseite https://beelitz.de/buergerhaushalt. Hierzu übersendet der Ortsbeirat selbstständig das Abstimmungsergebnis an den/ die zuständige/n Sachbearbeiter/in im Rathaus.

§ 7 Umsetzung

1) Die Vorschläge, Projekte und Maßnahmen werden von der Verwaltung bis 31.05. des Folgejahres beauftragt.
2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.

3) Die Verwaltung der Stadt Beelitz informiert auf der Webseite https://beelitz.de/buergerhaushalt über den Umsetzungsstand der Maßnahmen und Projekte, die über das Bürgerbudget realisiert werden sollen.
4) Nicht verbrauchte Mittel werden durch die Kämmerei automatisch in das Folgejahr übertragen. Eine Übertragung kann maximal drei Mal erfolgen. Anschließend wird das nicht verwendete Budget in den Haushalt der Stadt Beelitz übertragen.
5) Der Ortsbeirat kann jederzeit beschließen, nichtverbrauchte Mittel zurückzugeben.

§ 8 Sprachliche Regelung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Beelitz, 13.10.2026

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund des **§ 3 Abs. 3 Satz 1** der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit **§ 1 Abs.1** der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der nachstehenden Satzung an:

Neufassung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Beelitz

Die Satzung wurde von der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz** in ihrer Sitzung am 13.10.2026 unter der Beschlussnummer (151/016/2026) beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung des vollen Wortlautes im Internet auf der Homepage der Stadt Beelitz unter https://beelitz.de/bekanntmachungen/. Die Satzung wird dort für die Dauer ihrer Geltung barrierefrei zugänglich bereitgestellt.

Beelitz, d. 14.10.2026

STADT BEELITZ
DER BÜRGERMEISTER
LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

(Dienstsiegel)

Bernhard Knuth
Bürgermeister